

Berichte

Erste Jahrestagung der Deutsch-Deutschen Juristischen Vereinigung

Dr. sc. RAINER KOSEWÄHR und Dr. GERD QUILITZSCH, Berlin

Die Ende Januar 1990 gegründete Deutsch-Deutsche Juristische Vereinigung e. V. (DDJV) hat derzeit über 700 Mitglieder aus beiden deutschen Staaten. Für die erste Jahrestagung der DDJV am 27. und 28. April 1990 wurde Berlin als Tagungsort gewählt; entsprechend dem Anliegen und dem Selbstverständnis der Vereinigung traf man sich am ersten Tag in Ostberlin (Humboldt-Universität) und am zweiten Tag in Westberlin (Reichstag).

Das Einführungsreferat zum Thema „Zur Angleichung der beiden deutschen Rechtssysteme“ hielt Prof. Dr. U. Drobni g. Im Mittelpunkt seines mit großer Zustimmung aufgenommenen Beitrages standen fünf Thesen zu den möglichen Methoden und den Zielen der Rechtsangleichung:

1. Die Rechtsangleichung müsse nach beiden Richtungen offen sein, dürfe also nicht als Einbahnstraße von West nach Ost verstanden werden.

2. Der prinzipielle Gleichrang beider deutscher Rechtsordnungen habe indes immanente Schranken; insbesondere die Hinwendung der DDR zur Marktwirtschaft bedinge, daß es im Bereich der an marktwirtschaftliche Mechanismen anknüpfenden und diese ausgestaltenden rechtlichen Regelungen im wesentlichen nur um eine Übernahme des Bundesrechts gehen könne.

3. Nach einer vollzogenen staatlichen Vereinigung verstehe sich der Vorrang des sog. primären europäischen Gemeinschaftsrechts von selbst; bis dahin sei — was das sekundäre Gemeinschaftsrecht anbelangt — der DDR aus prinzipiellen und aus ganz praktischen Gründen zu empfehlen, dieses so umzusetzen, wie das in der BRD geschehen ist.

4. Aus den auf absehbare Zeit dennoch fortbestehenden Rechtsunterschieden erwachse die Aufgabe, zum einen einheitliche kollisionsrechtliche und zum anderen einheitliche interlokale Regelungen zu schaffen.

5. Die beste Rechtsangleichung sei auf längere Sicht die Herstellung einer weitgehenden Rechtseinheit. Die Lösung dieser anspruchsvollen Aufgabe könne nicht den Politikern allein überlassen werden; vielmehr hätten dabei auch die Juristen tatkräftig mitzuwirken, was im übrigen eines der wesentlichen Ziele der DDJV sei. Dies wurde in der späteren Diskussion insbesondere von Dr. A. Henselmann (DDR) angemahnt, der einen Mangel in der bisherigen Arbeit der DDJV darin sah, die Überlegungen der Mitglieder noch nicht in dem gebotenen Maß in die Politik eingebracht zu haben.

Dem Referat folgten Berichte der Koordinatoren bzw. anderer Beauftragter der bereits bestehenden Arbeitskreise (AK) mit jeweils anschließender Diskussion.

Für den AK *Gesellschaftsrecht/Kooperationen* referierten die Herren Dr. J. Bredthauer (BRD) und Dr. S. Kühn (DDR). Dr. Bredthauer kennzeichnete die ab Januar 1990 in der DDR einsetzende Gesetzgebung zum Gesellschaftsrecht als Stückwerk, verwies auf zahlreiche praktische Schwierigkeiten im Umgang mit einzelnen Rechtsvorschriften, insbesondere der VO zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990 (GBl. I Nr. 14 S. 107; im weiteren: UmwVO) und plädierte schließlich für eine rasche Adaption des DDR-Gesellschaftsrechts an das der BRD. Letzteres war auch der Kernpunkt von Thesen, die aus dem AK zur Diskussion gestellt wurden.

Nicht ganz in diesen Rahmen schien uns Kühns Vortrag zu passen, dessen hauptsächliches Anliegen darin bestand, in der DDR anstelle des Justitiars einen besonderen Berufsstand des Wirtschaftsjuristen zu schaffen, was übrigens im Auditorium auch in der Sache selbst keine Zustimmung fand.

Aus der Diskussion zur Thematik dieses AK ist aus unserer Sicht zweierlei hervorzuheben:

1. Es gab niemanden, der dem Grunde nach ernstlich bezweifelt hätte, daß eine Anpassung des DDR-Gesellschaftsrechts an das der BRD notwendig ist; recht unterschiedliche Ansichten gab es indes darüber, wie, in welchen Zeiträumen und mit welchen flankierenden Maßnahmen das geschehen könne. Hier scheint uns denn auch das eigentliche Problem zu liegen, was allerdings in der öffentlichen Diskussion um diese Frage bis dato beileibe nicht den Stellenwert hat, den es längst haben müßte. Mit Recht sprach einer der Diskussionsteilnehmer in diesem Zusammenhang von einer „gewissen Blauäugigkeit“.

2. Die Einrichtung der Treuhandanstalt und die ihr zugewiesenen Aufgaben werden bekanntlich unterschiedlich beurteilt. Dies wurde auch auf der Jahrestagung deutlich, wobei uns schien, daß es mehrheitliche Überzeugung war, daß es sich hier um eine notwendige Übergangsinstitution handelt. Große Zustimmung fand in diesem Zusammenhang die Ansicht von Prof. Dr. Knüpfer (DDR), nach der der Gesetzgeber unbedingt im Sinne des § 10 UmwVO (Verkauf von Anteilen durch die Treuhandanstalt) tätig werden müsse, da es ansonsten keinen wesentlichen Fortschritt gäbe und geben könne.

Für den AK *Ausbildung/Fortbildung* usw. berichtete Herr D. Ulrich (BRD), daß die Mitglieder des AK als wesentlichste Aktivität ab Mai in der DDR eine eigene Referententätigkeit aufnehmen würden. Die geplanten Veranstaltungen stießen bei den DDR-Juristen auf großes Interesse.

Sehr nachdrücklich verwies der Koordinator des AK *Steuerrecht*, Herr Dr. H. Schwarz (BRD), darauf, daß das Wirtschafts- und das Steuerrecht eine Einheit bildeten und daß die angestrebte Wirtschaftsunion daher nur mit der Schaffung einer Steuerunion einhergehen könne. Nach seiner Überzeugung habe dabei das Steuerrecht der DDR aus einer ganzen Reihe von Gründen zurückzutreten; zugleich böte die Schaffung einer Steuerunion die Chance, das Steuerrecht der BRD zu vereinfachen. Dementsprechend gehe es also nicht um eine einfache Übernahme des westdeutschen Steuerrechts durch die DDR. Die im DDR-Steueränderungsgesetz vom

6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 136) sichtbar gewordenen Reformansätze seien dagegen nicht geeignet, irgendeines der zahlreichen steuerrechtlichen Probleme zu lösen; daher ginge auch die Absicht fehl, erst ab 1993 zu grundlegenden Veränderungen zu gelangen.

Die DDR-Teilnehmer sahen sich in diesem Punkte sichtlich überfordert; jedenfalls blieben Meinungsäußerungen von dieser Seite aus. Ansonsten wurde in die diesbezügliche Diskussion die Überlegung eingebracht, daß man bei der Angleichung des Steuerrechts der beiden deutschen Staaten unbedingt auch die entsprechende EG-Entwicklung zu berücksichtigen habe.

Zur Thematik des AK *Arbeits- und Sozialrecht* referierten die Herren Stolze und Dr. H. Brücke (beide DDR). Deren Darstellung zum Arbeitsrecht der DDR, zur Rolle der Gewerkschaften, zu den Aufgaben der Konfliktkommissionen sowie zu arbeitsrechtlichen Problemen der Umbildung der VEB in Kapitalgesellschaften, insbesondere zur Frage der Sicherheit des Arbeitsplatzes, ließ im Auditorium viele Wünsche offen. Sie zu erfüllen, blieb in der Diskussion Herrn Dr. P. Sander (DDR) vorbehalten, der ausführlich auf mögliche und notwendige Entwicklungsrichtungen des Arbeitsrechts der DDR einging. Nach Sander böten die in der BRD diskutierten Arbeitsverhältnissgesetzentwürfe eine bemerkenswerte Chance im Prozeß der anstehenden Rechtsvereinheitlichung.

Für den AK *Vertragsrecht, Waren- und Dienstleistungsaustausch* referierte Frau Kenzler (DDR) zum Thema: „Probleme des Vertragsrechts im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr“, wobei sie sich in vollem Umfange auf das Vertragsrecht der DDR konzentrierte. Für uns etwas erstaunlich war, daß in diesem Zusammenhang recht breit auf das Vertragsgesetz eingegangen wurde, das u. E. keinerlei Überlebenschance besitzt. Weit aus dürfte die in der Anlage III zum Entwurf des Staatsvertrages unter den Ziff. 14. und 15. vorgesehene Außerkraftsetzung des Vertragsgesetzes und die dort vorgezeichnete Veränderung des GIW liegen. Auch dieses Gesetz spielte in den Ausführungen und der sich anschließenden